

# Vernehmlassung : zur Volksinitiative für Trennung von Staat und Kirche

Autor(en): **Bollinger, M. / Bossart, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **60 (1977)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-412431>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Nr. 10 66. Jahrgang

Aarau, Oktober 1977

Sie lesen in dieser Nummer...

Paulus — Der Stifter des Christentums

Ist die menschliche Seele unsterblich?

Frauenrecht

Ein Aertzekongress über den  
Tabakmissbrauch

465

## Vernehmlassung

### zur Volksinitiative für Trennung von Staat und Kirche

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Herren,  
wir danken Ihnen für Ihre Einladung vom 31. März 1977 zur Vernehmlassung und nehmen zur Initiative wie folgt Stellung:

#### Ihre Frage 1

Die vorliegende Initiative bezweckt vor allem die Abschaffung der bestimmten Glaubensgemeinschaften von den Kantonen eingeräumten Privilegien. Da diese Bevorzugung zu den Grundideen der schweizerischen Rechts- und Sozialordnung eh und je in Widerspruch stand, beantragen wir **Zustimmung** zur Initiative.

#### Begründung

Es ist unbestritten, dass die in der grossen Mehrzahl der Kantone als Personen des öffentlichen Rechts anerkannten Landeskirchen gegenüber anderen religiösen Körperschaften bzw. Weltanschauungsgruppen massiv privilegiert sind. Die Art dieser Privilegien, deren Kombination in den einzelnen Kantonen variieren mag, ist bekannt. Die Landeskirchen geniessen Steuer- und Gebührenfreiheit, sie üben Steuerhoheit aus und erhalten zum Teil noch aus allgemeinen Staatsmitteln erhebliche Zuwendungen seitens des jeweiligen Kantons.

Unbestritten ist auch, dass jedes Privileg grundsätzlich eine Rechtsungleichheit beinhaltet. Es gehört zum Wesen eines demokratischen Rechtsstaates, dass er — zum Unterschied von einem Feudalstaat — jede Rechtsungleichheit strikte vermeidet. Verschiedene Behandlung zweier Sachen ist nur zulässig, wenn sie ihrer Natur nach so verschieden sind, dass eine unterschiedliche Behandlung sachlich geboten ist.

Nun wird aber niemand behaupten wollen, dass sich die religiösen Bedürfnisse konfessioneller Minderheiten grundsätzlich von jenen der anerkannten Landeskirchen unterscheiden. Die Ausübung jedweder Religion ist — ungeachtet ihres intellektuellen Ueberbaus — eine Funktion der Seele oder (wie der Tiefenpsychologe C. G. Jung sagen würde) des kollektiven Unbewussten. Obwohl sich jede der bestehenden Religionen und Konfessionen als alleinige Trägerin der Wahrheit versteht und bezeichnet, steht doch kein objektives Beweisverfahren zur Verfügung, das den Wahrheitsanspruch der einen Glaubensrichtung gegenüber demjenigen anderer Bekenntnisgemeinschaften bzw. Weltanschauungsgruppen erhärten könnte. Aufgrund dieser Ueberlegungen ergibt sich zwingend, dass sich die Zuerkennung eines öffentlich-rechtlichen Sta-

tus an die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und zum Teil auch an die christkatholische Kirche von der Sache her nicht begründen lässt und damit willkürlich ist. Das Argument, die unterschiedliche Behandlung lasse sich aus historischen Gründen rechtfertigen, war unseres Erachtens zu keiner Zeit zutreffend; es lässt sich aber erst recht nach den tiefgreifenden sozialen Veränderungen seit 1874 unter keinem Titel mehr aufrecht erhalten.

Wie auch das Bundesgericht in der Begründung zu seinem Entscheid vom 6. 10. 1976 (BGE 102 Ia 468 ff.) feststellte, hat sich das Verständnis der Kirchen im Lauf der Zeit gewandelt. In der Urteilsbegründung im erwähnten Fall findet sich folgende höchstgerichtliche Erwägung: «Die anerkannten Landeskirchen, beziehungsweise ihre Kirchengemeinden werden wohl heute in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht mehr als Träger öffentlicher Aufgaben und hoheitlicher Befugnisse betrachtet, die in ihrem Bereich den politischen Gemeinden gleichzustellen wären, sondern eher als den privatrechtlichen Personenverbänden ähnliche Körperschaften auf rein personeller Grundlage.»

Wenn nun das Bundesgericht erklärt, dass diese Aenderung des Verständnisses der Kirchen im schweizerischen Verfassungsrecht bis jetzt keinen Niederschlag gefunden habe, so ist darauf zu antworten, dass es heute ja gerade darum geht, die Verfassung diesen Realitäten anzupassen, was das Bundesgericht sinngemäss in seiner Entscheidung auch anregt. Im üb-

rigen wäre zu bemerken, dass nicht zuletzt die Spruchpraxis des Bundesgerichts selbst für das Zurückbleiben der Verfassungswirklichkeit hinter der gesellschaftlichen Realität verantwortlich ist (abgesehen von der ziemlich grosszügigen Gewährleistung gewisser Kantonsverfassungen durch die Bundesversammlung). Für die Frage, ob eine unterschiedliche Behandlung zweier Sachen, d. h. des Bekenntnis- und Zusammenschlussbedürfnisses der einen, heute noch privilegierten, und der anderen, nicht privilegierten religiösen bzw. Weltanschauungsgruppen noch tragbar ist, dafür kann nach unserer Auffassung nicht die — künstlich behinderte — Verfassungswirklichkeit in Bund und Kantonen massgebend sein, sondern einzig und allein die Wandlung der in Frage stehenden Sache selbst, also die Veränderung der zunehmend religiös indifferent gewordenen, heute pluralistischen Gesellschaft, die im Kult der kirchlichen Gemeinschaften mehr einen Service für bestimmte Gelegenheiten und ein nicht weiter verpflichtendes Brauchtum sieht. Dass die Mehrheit der Bevölkerung in den Landeskirchen kaum mehr territorial bestimmte, über hoheitliche Funktionen verfügende Gemeinwesen erblickt, dürfte unbestritten sein. Da sich somit die Unterschiede zwischen beiden Sachen, nämlich die Funktion der Landeskirchen einerseits und der übrigen religiösen Gruppierungen andererseits verwischt haben, besteht zumindest heute für eine ungleiche Behandlung kein zureichender Grund mehr. Diese ist vielmehr als willkürlich zu bezeichnen.

Die auf ihrem staatsrechtlichen Sonderstatus und ihrer starken finanziellen Stellung beruhende Ueberheblichkeit der Landeskirchen, die zum Teil selbst Nichtmitgliedern in die Tasche greifen und juristische Personen besteuern, die ihrem Wesen nach keiner Glaubensgemeinschaft angehören können (sie sind im Handels-, nicht im Taufregister eingetragen), ist für viele recht denkende Bürger heute ein Aergernis.

## **Ihre Frage 2 / Auswirkungen der Initiative**

### **a) rechtliche Auswirkungen**

Die unmittelbare Folge einer Annahme des Initiativbegehrens wäre die, dass die Landeskirchen ihre ungerechtfertigten Privilegien verlieren würden.

Verfassungs- und Gesetzesartikel auf Bundesebene, die von der Initiative mitbetroffen würden, müssten in der Folge auf dem üblichen gesetzgeberischen Weg aufgehoben bzw. geändert werden. Erst recht gilt dies für Verfassung und Gesetzgebung der Kantone sowie für die Kirchenverfassungen bzw. die vertraglichen Regelungen zwischen den Kantonen und den respektiven Konfessionsteilen.

### **b) finanzielle Auswirkungen**

Soweit die Kirchen bürgerliche bzw. soziale Funktionen ausüben, die der Gesellschaft tatsächlich dienen, besteht die adäquate Entschädigung nicht in einem Sonderstatut, sondern in **Subventionen**, die dann aber allen Konkurrenten gewährt werden müssten.

### **c) politische Auswirkungen**

Dass mit der Aberkennung der genannten Privilegien und mit dem zu erwartenden Rückgang der Einnahmen der Landeskirchen eine Minderung ihres politischen Gewichts (bzw. des Meinungsdrucks nach aussen hin) verbunden wäre, dürfte wohl angenommen werden. Diese Nebenwirkung einer Annahme der Initiative wäre zu begrüssen, denn es ist nicht Aufgabe der Kirchen, sich in einer aufdringlichen Weise in die Politik und die politische Meinungsbildung einzumischen, wie dies immer wieder vorgekommen ist.

### **d) soziale Auswirkungen**

Es steht fest, dass es nach Annahme der Initiative den Landeskirchen versagt sein wird, mit Mitteln, die sie vom Staat — und damit auch von ihren Gegnern — erhielten, christliche Nächstenliebe zu betreiben und sich damit ein Argument für ihre Unersetzlichkeit zu schaffen. Die sozialen Funktionen der Kirchen sollten so umfassend wie möglich vom Staat übernommen werden, wodurch sich der Finanzbedarf der Kirchen im gleichen Ausmass vermindern würde.

## **Ihre Frage 3 / Durchführbarkeit der Initiative**

### **a) rechtliche Durchführbarkeit**

Es ist nicht einzusehen, welche Gründe gegen die rechtliche Durchführbarkeit der Initiative genannt werden könnten. Eine vom Volk angenommene Initiative setzt neues Verfassungs-

recht, das widersprechende ältere Bestimmungen im Recht des Bundes und der Kantone derogiert.

### **b) faktische Durchführbarkeit**

Einer Verfassungsinitiative die faktische Durchführbarkeit abzuspochen, ist politisch nicht opportun. Es besteht auch kein Grund, die faktische Durchführbarkeit der vorliegenden Initiative in Zweifel zu ziehen. Gewiss ist zuzugeben, dass in einzelnen Kantonen die Verfilzung von Staat und Kirche so weit gediehen ist, dass eine Entflechtung gewisse Probleme aufwerfen würde. Soweit diese rechtlicher Natur sind, sind sie nach unserer Auffassung lösbar. Es ist zu bedenken, dass der Staat bzw. der Kanton souverän ist. Ihm steht das unabdingbare Recht zu, das vermögensrechtliche Verhältnis zwischen ihm und den bislang privilegierten Kirchen in eigener Machtvollkommenheit zu ordnen, wobei er frei entscheidet, ob und in welcher Weise bzw. in welchem Umfang die historische Entwicklung dieser Rechtsverhältnisse berücksichtigt werden soll (soweit allfällige historisch motivierte Forderungen nicht durch jahrzehntelange massive Zuwendungen des Kantons längst abgegolten sind). Bekennt man sich zu diesem Grundsatz, so verlieren die praktischen Probleme der Entflechtung viel von ihrem Gewicht.

### **c) zeitliche Durchführbarkeit**

Ob die Initiative zeitlich bzw. zeitgerecht durchgeführt werden kann, hängt weitgehend ab vom guten Willen der damit befassten Behörden in den betroffenen Kantonen. Wo ein Wille ist, findet sich auch ein Weg, dem allenfalls zustimmenden Volkswillen einigermassen zeitgerecht zu entsprechen. Und sollte es gleichwohl zu einem Zeitnotstand kommen, so müssten die Initianten wie das Stimmvolk sachbedingten Gründen Rechnung tragen, wozu sie gewiss bereit sein dürften.

Wir bitten Sie, diese unsere Stellungnahme mit in Erwägung zu ziehen und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung  
Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Der Präsident:  
M. Bollinger

Der Aktuar i. V.:  
A. Bossart